

UPDATE.

STIFTUNGEN

Der Newsletter des Bistums Aachen



Dieser Newsletter wird nicht richtig dargestellt? Sie können ihn [hier online ansehen](#)

Die Themen.

- +++ **Haftungsfragen infolge der Stiftungsrechtsreform** +++
- +++ **Die kirchliche Stiftungsaufsicht vorgestellt** +++
- +++ **Qualitätssiegel für Treuhandverwaltung** +++
- +++ **Stiftungssitzungen als Videokonferenz** +++

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Treffen wir uns präsent oder per Videokonferenz?“ – diese Frage ist im Moment wieder sehr aktuell. Wir alle haben die Videokonferenz als Alternative für unsere Stiftungssitzungen schätzen gelernt. Das nötige Gesetz dazu lief jedoch nun aus. Wie es trotzdem weiterhin möglich ist, Stiftungssitzungen per Videokonferenzen abzuhalten, lesen Sie in unserem Tipp.

Präsent fand Ende September nach gut drei Jahren wieder der Deutschen Stiftungstag statt. Die Mehrheit war sich einig: Für Vernetzung und Austausch bedarf es eines persönlichen Treffens.

„Nachhaltigkeit“ war das Hauptthema des diesjährigen Deutschen Stiftungstages. Aber was bedeutet Nachhaltigkeit? Der Duden definiert Nachhaltigkeit als eine „längere Zeit anhaltende Wirkung“. Dies ist auch der Kerngedanke einer jeden Stiftung, die auf ewig errichtet wurde. Doch

so einfach ist es für uns Stiftungen nicht, wie der Deutsche Stiftungstag zeigte. Auf die Frage, wie wir als Stiftungen die Zukunft nachhaltig gestalten können, wurden vorrangig drei Schwerpunktthemen diskutiert:

- ☐☐ Die nachhaltige Vermögensanlage ist nicht der einzige Aspekt für nachhaltiges Handeln einer Stiftung. Hier orientieren sich Anleger zumeist an den ESG Kriterien (englisches Kürzel für Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung).
- ☐☐ Auch die Organisation interner Prozesse muss durchleuchtet werden. Für einen kurzen Austausch der Gremiumsmitglieder reicht zum Beispiel eine Videokonferenz aus und der CO2 Abdruck ist direkt geringer.
- ☐☐ Der dritte ebenso wichtige Bereich ist die „gesellschaftliche Wirkung“, die von Stiftungen ausgehen kann. Eine Stiftung kann innerhalb der eingegangenen Anträge nachhaltige Fördermaßnahmen herausfiltern, so dass diese primär gefördert werden.

Auf dem Stiftungstag wurden verschiedene Ansätze diskutiert. Für die praktische Umsetzung sollte man sich zwei Ratschläge aus dem spannenden Vortrag des Arbeitskreises Finanzen zu Herzen nehmen: „Beschäftigen Sie sich mit dem Thema!“, aber auch „Nehmen Sie sich selbst eventuell übertriebene Illusionen!“ Also nehmen wir das Thema Nachhaltigkeit in den Blick bei all unserem Tun und erarbeiten wir für die Stiftungen Stück für Stück ein nachhaltigeres Handeln. In diesem Sinne: Mutig voran!



Herzliche Grüße aus dem Stiftungsbüro

Ihre

Angela Mispagel

Hauptthema.

Haftungsfragen:

Wie ist die Stiftung organisiert und was ändert sich für die Organhaftung infolge der Stiftungsrechtsreform?

Im Zuge der **Stiftungsrechtsreform** hat der Gesetzgeber durch die zum 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht nur bundeseinheitliche Rechtsvorschriften für rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts geschaffen, sondern er hat in **§ 80 BGB-neu** erstmalig auch definiert, was eine Stiftung ist:

(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

(2) ...

In dieser Legaldefinition finden sich die drei bekannten wesentlichen Merkmale der Stiftung: **Zweck, Vermögen und Organisation**. Für die Stiftungsorganisation ist das Merkmal „mitgliederlose juristische Person“ charakteristisch. Als mitgliederlose juristische Person muss die Stiftung zwingend einen Vorstand haben, der die Geschäfte der Stiftung führt und die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt; der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 84 BGB-neu). Darüber hinaus steht es dem Stifter frei, weitere Organe, z.B. einen Stiftungsrat als Aufsichtsorgan, oder Gremien durch die Satzung festzulegen. Zudem kann durch die Satzung festgelegt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen sind. Der besondere Vertreter, z.B. der Geschäftsführer, verfügt neben dem Vorstand über eine Außenvertretungsmacht, die sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte erstreckt, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Auch wenn die Grundstruktur der Stiftungsorganisation im Zuge der Stiftungsreform im Wesentlichen beibehalten wird, so zeigen sich unter anderem im Bereich der Rechte und Pflichten sämtlicher Organmitglieder (§ 84a BGB-neu) durchaus Neuerungen. Im Außenverhältnis haftet die Stiftung grundsätzlich mit ihrem gesamten Stiftungsvermögen, wobei ihr das Verhalten ihrer Vertreter zuzurechnen ist. Ein Organmitglied haftet gegenüber der Stiftung, wenn es seine Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat und keine Haftungserleichterungen greifen. Die Haftung der Organmitglieder kann satzungsgemäß beschränkt werden. Neu ist die Regelung in § 84a Abs. 2 BGB-neu, wonach die Organmitglieder bei der Führung der Geschäfte der Stiftung „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers“ anzuwenden haben. Den geschäftsführenden Stiftungsorganmitgliedern wird daher mit der sog. „Business Judgement Rule“ ein Ermessensspielraum zugestanden. Es liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn bei der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben beachtet werden und das Organmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Werden diese Grundsätze beachtet, macht sich das Organmitglied nicht haftbar, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass die Entscheidung für das Vermögen der Stiftung nachteilig war, z.B. wenn eine Anlage zu einem Verlust geführt hat. Den Organmitgliedern sei hier empfohlen, die jeweiligen Entscheidungen und insbesondere die Informationsgrundlagen für die getroffenen Entscheidungen ausreichend zu dokumentieren, damit im Streitfall der Nachweis für die Einhaltung der Business Judgement Rule erbracht werden kann.

Vorgestellt.

3 Fragen zur kirchlichen

Stiftungsaufsicht:

Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeitet die Stiftungsaufsicht?

Eine rechtlich selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht gemäß §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die staatlichen Stiftungsbehörden. Die staatlichen Stiftungsbehörden sind in der Regel bei den Regierungspräsidien angesiedelt, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Die einzelnen Regelungen in Bezug auf die Anerkennung und die Aufsicht über die Stiftung durch die Stiftungsbehörde finden sich daher in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen. Gemäß §§ 6 ff. des Stiftungsgesetzes für das Land NRW (StiftG NRW) unterliegen die Stiftungen der Rechtsaufsicht des Landes, wobei die kirchlichen Stiftungen eine Sonderstellung einnehmen. Die kirchlichen Stiftungen sind nach Maßgabe der §§ 13, 14 StiftG NRW nicht der staatlichen, sondern der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt. Nach § 14 Abs. 5 StiftG NRW obliegt es daher den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen hat als kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW eine Stiftungsordnung (StiftO AC) erlassen, die für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im Bistum Aachen haben (katholische Stiftungen), gilt.

Welche Aufgaben nimmt die Stiftungsaufsicht konkret wahr?

Die staatliche Anerkennung einer kirchlichen Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden, so dass die Stiftungsaufsicht, die im Bischöflichen Generalvikariat von der Stabsabteilung Recht gewährleistet wird, bereits im Gründungsverfahren einzubeziehen ist. Bei rechtlichen Fragen oder der Gestaltung der Satzung ist die kirchliche Stiftungsaufsicht behilflich. Der Antrag auf Anerkennung ist bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen, die nach kirchlicher Anerkennung der Stiftung die Unterlagen an die staatliche Aufsichtsbehörde weiterleitet und das weitere Prozedere begleitet.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die kirchliche Stiftungsbehörde insbesondere darüber zu wachen, dass die Stiftungsorgane den Stifterwillen (Stiftungszweck) und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten. Der kirchlichen Stiftungsaufsicht sind jährlich unaufgefordert die Jahresabschlüsse der Stiftungen vorzulegen. Bei Rechtsverstößen kann die kirchliche Stiftungsbehörde u.a. Beschlüsse oder Maßnahmen der Stiftungen beanstanden oder Anordnungen aussprechen. Die in § 7 StiftO AC aufgeführten Rechtsgeschäfte, z.B. der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Auch bei beabsichtigten Satzungsänderungen, Zusammenschlüssen, Zulegungen oder Auflösungen der Stiftungen bedarf es zu einer Rechtswirksamkeit einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Bei einer wesentlichen Änderung des Satzungszwecks oder der Organisation der Stiftung ist gleichwohl auch eine Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde erforderlich, über andere Satzungsänderungen ist die staatliche Behörde zu unterrichten. Dies erfolgt in der Regel in Absprache bzw. durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

Ergeben sich Änderungen für die kirchliche

Stiftungsaufsicht im Zuge der Stiftungsreform?

Infolge der Neuregelung des Stiftungsrechts wird das Stiftungszivilrecht bundeseinheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sein, das Landesrecht wird sich insbesondere mit dem Stiftungsaufsichtsrecht befassen. Die bisherigen Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen der staatlichen und der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden sollen dem Grunde nach beibehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung des neuen StiftG NRW befindet sich derzeit in Abstimmung.



Das Interview haben wir geführt mit der für Fragen zur kirchlichen Stiftungsaufsicht zuständigen juristischen Referentin:

Frau Andrea Laps
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Telefon: 0241 / 452-490

Email: andrea.laps@bistum-aachen.de

Die kirchliche Stiftungsaufsicht wird von der Stabsabteilung Recht betreut, deren Leitung Frau Justitiarin Gabriela Pokall inne hat.

Praxistipp.

LEI – Legal Entity Identifier

Wann benötigen Stiftungen einen LEI Code?

Bereits seit 2018 müssen alle institutionellen Anleger, wenn sie Wertpapiere an Börsen (z.B. Fonds, ETFs, Anleihen, Aktien), handeln, über einen gültigen LEI (Legal Entity Identifier) Code verfügen. Diese Pflicht resultiert aus der „Europäischen Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten“ und betrifft, bei entsprechender Geldanlage, auch die gemeinnützigen Stiftungen.

Was ist LEI?

Eine LEI ist ein 20-stelliger Code aus Nummern und Buchstaben. Dieser ist dem Anleger zugeordnet, damit er am Markt eindeutig zu identifizieren ist. Die Bank benötigt vom Kunden die LEI, um Transaktionen an den Börsen durchführen zu können. Sie ist verpflichtet, den LEI Code des Kunden der BaFin zu melden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Bank z.B. keine Wertpapiere an der Börse für eine Stiftung kaufen kann, sofern die Stiftung keine LEI besitzt. Findet z.B. der Kauf der Fondsanteile jedoch nicht über die Börse statt, so benötigt die Stiftung für diesen Erwerb keinen LEI Code.

Gebühren.

Eine LEI beantragen kann man bei dafür spezialisierten und zugelassenen Dienstleistern, den Local Operating Units. In Deutschland sind beispielsweise der Bundesanzeiger Verlag, der WM Datenservice und einige weitere Dienstleister anerkannt.

Für die Beantragung und auch für die regelmäßigen Verlängerungen fallen Kosten an, die bei den verschiedenen Dienstleistern durchaus unterschiedlich sein können. Jede Stiftung sollte dies bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigen. So müssen beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die an der Börse gehandelt werden, die Kosten für den LEI Code mit eingeplant werden, aber bei Anlagen, die nicht über die Börse erworben werden, fallen keine Kosten für die LEI an. Zudem benötigt man die LEI nur in den Zeiten, in denen man einen Verkauf oder Kauf tätigt und nicht in den Zwischenzeiten.

Bei der Auswahl einer Vermögensanlage sollte man den Aspekt einer möglichen LEI mit dem Bankberater ebenfalls besprechen.

Stiftungssitzungen als Videokonferenz.

Aufgrund der Corona-Pandemie war es schon selbstverständlich, die Stiftungssitzungen als Videokonferenz durchzuführen. Der Gesetzgeber hatte unter anderem auch für alle Stiftungen die Möglichkeit der digitalen bzw. hybriden Sitzungen geschaffen. Hierzu wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ erlassen.

Dieses Gesetz lief jedoch zum 31. August 2022 aus. Eine Neufassung gibt es aktuell nicht.

Daher ist die Stiftungssitzung als Videokonferenz nur noch möglich, sofern eine der beiden Bedingungen gegeben ist:

1. Die Satzung der Stiftung sieht eine solche Alternative ausdrücklich vor.
2. Alle Organmitglieder stimmen einstimmig, schriftlich und ohne Enthaltung einer solchen nicht präsenten Sitzung zu.

Auf Dauer wünschen sich viele Stiftungen eine generelle, gesetzlich verankerte Möglichkeit, um Stiftungssitzungen als reine Videokonferenzen oder als hybride Sitzungen durchführen zu können. Dem Bundesrat liegt bereits ein Entwurf für ein „Gesetz zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ vor, der neben den Vereinen auch die Stiftungen umfasst. Aktuell finden Beratungen statt und es gab bereits von verschiedenen Seiten Änderungsvorschläge.

Bis ein neues Gesetz vorliegt, wird es vermutlich noch andauern. Alle Stiftungen sollten in der

Zwischenzeit überprüfen, ob sie eine nicht präsente Sitzung durchführen dürfen. Sofern die Stiftung noch keinen Passus zu der alternativen Sitzungsform beinhaltet, könnte dies durch eine Satzungsänderung beantragt werden.

Gefördert.

Mädchenwohnheim in Kolumbien.

San Pedro Claver-Kolumbienstiftung fördert Bau eines Mädchenwohnheims.



Die Vision: So stellen sich die Planer das neue Wohnheim in der Außenansicht vor.



So sieht das zu überbauende Grundstück im heutigen Zustand aus.

Auch wenn sich das Bildungssystem in Kolumbien insgesamt auf einem hohen Niveau bewegt, hängt doch vieles vom sozialen Status der Kinder und Jugendlichen ab. Hier kommt die San Pedro Claver-Kolumbienstiftung im Bistum Aachen ins Spiel. Sie fördert ein Mädchenwohnheim für 50 Schülerinnen, das ab 2023 im Choco, einer der Krisenregionen Kolumbiens, entstehen soll. Wie das Projekt Bildungs- und Zukunftschancen verbessern und auch ein Stück Gerechtigkeit herstellen will, erläuterte Angela Mispagel, die Geschäftsführerin der San Pedro Claver-Kolumbienstiftung, in einem Interview mit der Aachener Kirchenzeitung.

[Hier weiterlesen](#)

2009 wurde die „San Pedro Claver-Kolumbienstiftung“ als rechtlich selbstständige Stiftung anerkannt. Zweck der kirchlichen Stiftung ist „... die Förderung der Partnerschaft zwischen dem Bistum Aachen und der Katholischen Kirche in Kolumbien.“

Mit Hilfe von Spenden und den Vermögenserträgen aus dem Stiftungskapital (über 1,5 Millionen Euro) fördert die Stiftung verschiedene Maßnahmen, z.B. den Freiwilligendienst sowohl für das Incoming-, als auch für Outcoming-Programme zwischen Aachen und Kolumbien. Regelmäßig werden auch Projekte gefördert, die Menschen in Kolumbien, die auf Hilfe anderer angewiesen sind, unterstützen.

San Pedro Claver-Kolumbienstiftung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Spendenkonto: IBAN: DE68 3706 0193 1019 0060 14 PAX-Bank eG Aachen

[Mehr zur „San Pedro Claver-Kolumbienstiftung“](#)

Rückblick.

Verleihung Qualitätssiegel Treuhandverwaltung Deutscher Stiftungstag Leipzig.



Im Rahmen des diesjährigen Deutschen Stiftungstages in Leipzig wurde die Stiftung

„Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen“ zusammen mit zehn weiteren Organisationen mit dem Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung ausgezeichnet. Angela Mispagel, Geschäftsführerin der Stiftung, nahm die Urkunde von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Schauhoff im Rahmen des Deutschen Stiftungstages mit Freude entgegen.

Das Siegel wird für jeweils drei Jahre an Treuhänder verliehen. Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen erhielt das Siegel erstmalig schon in 2016 und ist dankbar für die erneute Verlängerung.

Das Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung zeichnet professionelle und seriöse Stiftungsverwaltungen aus. Die Auszeichnung gibt Stiftern Orientierung bei der Wahl eines geeigneten Treuhänders für ihre bestehende oder zu gründende Treuhandstiftung. Ziel ist es außerdem, die Transparenz im Sektor sowie die Qualität und Professionalität von Stiftungsverwaltungen zu befördern. Die Kriterien für das Siegel basieren auf den Grundsätzen guter Verwaltung von Treuhandstiftungen, die erstmals 2012 vom Bundesverband Deutscher Stiftungen verabschiedet wurden.

Termine.

Der Deutsche Stiftungstag 2023 in Berlin.

Im kommenden Jahr wird der Deutsche Stiftungstag wieder wie gewohnt in der ersten Jahreshälfte stattfinden, nämlich vom 10. bis 12. Mai. Austragungsort für den „Deutschen Stiftungstag 2023“ wird Berlin sein.

Nicht zufällig wurde als Tagungsort Berlin ausgesucht. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen, mit Sitz in Berlin, wird im kommenden Jahr 75 Jahre alt. Daher wird im Rahmen des kommenden Deutschen Stiftungstages auch das Jubiläum in Berlin gefeiert.

Jährlich veranstaltet der Bundesverband Deutscher Stiftungen Europas größten Stiftungskongress. Rund 2.000 Stifterinnen und Stifter, Vorstände, Stiftungsmitarbeitende und freiwillig Engagierte, Freunde des Stiftungswesens sowie Multiplikatoren kommen dort in zahlreichen Workshops, zu Diskussionen und Vorträgen zusammen. Dabei findet der Deutsche Stiftungstag jedes Jahr in einer anderen Region statt und steht immer unter einem anderen Motto, das aktuelle Akzente setzt und ein lebendiges Bild der aktuellen Prioritäten und Aktivitäten der Stiftungen vermittelt.

Fristen für die Antragsstellung der bischöflichen Stiftungen.

Sie wollen noch einen Förderantrag an eine der bischöflichen Stiftungen stellen? Damit der Antrag in der kommenden Sitzung vorliegt, sollte er rechtzeitig eingereicht werden.

- Bischof-Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen bis **Dienstag, 08.11.2022**
- San-Pedro-Claver-Kolumbienstiftung bis **Freitag, 11.11.2022**
- Bischof-Johannes-Pohlschneider-Stiftung - Schulstiftung im Bistum Aachen bis **Freitag, 18.11.2022**

Die Förderanträge finden Sie auf der [Homepage der Stiftungen](#).

Bei Rückfragen steht Ihnen das Stiftungsbüro gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Nachricht.

Erster Entwurf vorgelegt.

Das Land NRW hat nun einen ersten Entwurf für das Landesstiftungsgesetz vorgelegt. Nur ein Teil aller Bundesländer hat bisher einen Entwurf präsentiert.

Zum Hintergrund:

Die Stiftungsrechtsreform wurde bereits im Sommer 2021 beschlossen, aber tritt erst im kommenden Sommer in Kraft, damit u.a. die Länder Zeit haben die Landesgesetze entsprechend anzupassen.

Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

Der Newsletter dient dem Informationsaustausch, Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG werden nicht erbracht.

Bistum Aachen - Herausgeber:

Abteilung Kommunikation

0241 452-485

stiftungen@bistum-aachen.de

Fotonachweis: Casa Hogar, David Ausserhofer: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Bistum Aachen: Andreas Steindl

Wenn Sie diese E-Mail (an: unknown@noemail.com) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

